

Michaeli Schulverein Köln e. V.

Aktuelle Satzungsfassung nach den satzungsändernden Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.06.2014

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Michaeli Schulverein Köln e. V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 16850 eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Michaeli Schulvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Zielsetzung des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem in enger Zusammenarbeit mit dem Förderverein Integrative Waldorfpädagogik Köln e.V. die Michaeli Schule Köln auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) betrieben wird, insbesondere im Rahmen einer inklusiven Pädagogik auf anthroposophischer Grundlage.
- 2) Dem Verein als Schulträger obliegt die verantwortliche Betreuung und die rechtliche Vertretung der von ihm getragenen Waldorfschule sowie die Pflege der Waldorfpädagogik. Das besondere Anliegen ist die Integration von Kindern mit besonderem (sonderpädagogischem) Förderbedarf.
- 3) Zu seinen Aufgaben zählt auch die Förderung der wissenschaftlichen Lehrerbildung im "Bund der Freien Waldorfschulen e. V.", Stuttgart.
- 4) Der Verein kann als Träger die vorschulische Erziehung, Gemeinschaftseinrichtungen der Schule, die Offene Ganztagschule (OGTS) und Einrichtungen für Freizeitpädagogik betreiben.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen steuerlich zulässigen Pauschale in Höhe von zurzeit 720,00 EUR jährlich. Daneben kann nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes auch für andere ehrenamtliche Tätigkeiten im Interesse des Vereins eine angemessene Vergütung an Vereinsmitglieder bis zur vorgenannten Höhe erfolgen.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile von dessen Vermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
- 2) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag
 - a) Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Abschluss des Aufnahmevertrages über das von ihnen betreute Kind in eine vom Verein betriebene Einrichtung.
 - b) Lehrer und Mitarbeiter mit Abschluss des Anstellungsvertrages.
 - c) Schüler/innen nach Erlangung der Volljährigkeit.Andere natürliche oder juristische Personen können ebenfalls auf schriftlichen Antrag die Mitgliedschaft erwerben; hierüber entscheidet der Vorstand.
Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Satzung.
- 3) Die Mitglieder fördern die Zwecke des Vereins durch freiwillige Zuwendungen. Näheres dazu beschließt der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) für Eltern oder Erziehungsberechtigte mit dem Ausscheiden des Kindes aus den vom Verein betriebenen Einrichtungen
 - b) für Lehrer und Mitarbeiter mit dem Ende des Anstellungsverhältnisses
 - c) für volljährige Schüler mit dem Ausscheiden aus den vom Verein betriebenen Einrichtungen.Sie kann zu a), b) und c) in beiderseitigem Einvernehmen fortgesetzt werden.
- 5) Der Austritt der übrigen Mitglieder ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- 6) Der Vorstand kann nach Anhörung des Mitglieds und nach Beratung im Vertrauensrat ein Mitglied aus dem Verein ausschließen.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kollegium
- der Elternrat
- der Vertrauensrat
- der gemeinsame Beirat

Die Organe und Arbeitskreise sind zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet.

§ 6 - Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht zwingend durch Gesetz oder durch diese Satzung andere Zuständigkeiten, insbesondere die des Vorstandes, gegeben sind.

- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt vorab 28 Tage vor dem Termin via Schulnachrichten und/oder Website. Anträge, die die Tagesordnung ergänzen, sollen mindestens 21 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die schriftliche Einladung erfolgt dann mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können dann noch einmal bis spätestens acht Tage vor dem Termin beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur mit einer Mehrheit mit 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für Anträge zu Satzungsänderungen gilt Abs. 10.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn
 - das Kollegium
 - oder der Elternrat
 - oder der gemeinsame Beirat
 - oder der Vertrauensrat
 - oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitgliederdie Einberufung schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung soll ihre Beschlüsse einmütig fassen, zumindest jedoch mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- 7) In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand den Jahresbericht und es wird die Jahresschlussrechnung und der Haushaltsplan zur Genehmigung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorgelegt.
- 8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und ebenso nicht Angestellte oder gegen Entgelt für den Verein tätige Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
- 9) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils die Vorstandsmitglieder in Einzelabstimmung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Satzungsänderungen sollen ebenfalls einmütig beschlossen werden, zumindest jedoch mit vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist.
- 11) Änderungen des Vereinszwecks sind nur nach Anhörung des Finanzamtes mit der einmütigen Zustimmung aller Mitglieder, zumindest jedoch mit vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich.
- 12) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist in angemessener Frist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 7 - Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus vier oder sechs Mitgliedern; Lehrer und Eltern der Schule sollen im Vorstand in gleicher Anzahl vertreten sein. Eltern von Michaeli Schülern, die an der Michaeli Schule Köln als Lehrer arbeiten, gelten als Lehrer.
- 3) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gegenüber dem Verein Integrative Waldorfpädagogik Köln e. V. ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 4) Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied bestellen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, mindestens jedoch mit zwei Drittel Mehrheit.
- 6) Vorstandssitzungen finden vierteljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Sitzungsleiter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen schriftlich, durch E-Mail, mündlich oder fernmündlich. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 9) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne Personen delegieren und diesen die notwendigen Vollmachten erteilen. Insbesondere kann er ein oder mehrere Personen entgeltlich mit der Geschäftsführung beauftragen. Der Vorstand kann Arbeitskreise einrichten, die sich für ihre Arbeit Handlungsleitlinien geben.
- 10) Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Fördervereins Integrative Waldorfpädagogik Köln e.V. wird in einer separaten Vereinbarung festgehalten.
- 11) Haftung:
Mitglieder des Vorstands haften gegenüber Vereinsmitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 - Das Kollegium

- 1) Alle an der Michaeli Schule angestellten pädagogischen Mitarbeiter bilden zusammen das Kollegium. Ihm obliegt die pädagogische Arbeit in der Schule. Es verwaltet die Schule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Vorstand, der Geschäftsführung, dem Elternrat, dem Vertrauensrat.
- 2) Das Kollegium entscheidet über die Vertretung der Schule nach außen in pädagogischen Angelegenheiten. Es delegiert dazu eine Personengruppe, die die Führung im pädagogischen Bereich der Schule übernimmt und sie soweit nach außen vertritt. Diese Personengruppe heißt: pädagogische Schulführung.
- 3) Bis zu 4 Lehrer vertreten das Kollegium für 1 Jahr im Elternrat.

§ 9 - Der Elternrat

- 1)
 - Der Elternrat setzt sich zusammen aus je 1 bis 2 Vertretern aller Klassengemeinschaften.
 - Die Vertreter werden jährlich im zweiten Quartal eines Schuljahres auf einem Klassenelternabend für 1 Jahr gewählt.
 - Das Kollegium entsendet möglichst einen Vertreter aus jeder Schulstufe, jedoch mindestens 1 Lehrer, für 1 Jahr in den Elternrat.
 - Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt schulöffentlich.
- 2) Der Elternrat bearbeitet Anregungen der Elternschaft, des Vorstandes und des Kollegiums. Zu diesem Zweck kann er Anfragen an die Organe des Vereins richten. Eine wesentliche Sachaufgabe des Elternrats ist die Förderung der Schulentwicklung auf der Grundlage der integrativen Waldorfpädagogik. Die Elternvertreter informieren ihre jeweiligen Klassengemeinschaften.
- 3) Im Rahmen dieser Aufgaben (Abs. 3) bereitet der Elternrat die Eltern-Lehrer-Konferenz vor.
 - Die Eltern-Lehrer-Konferenz findet regelmäßig, mindestens einmal im Halbjahr statt.
 - Die Teilnahme an der Eltern-Lehrer-Konferenz steht allen Eltern, Sorge- und Erziehungsberechtigten und allen Lehrern und Mitarbeitern der Schule gleichermaßen frei. Eine regelmäßige Teilnahme ist erwünscht. Die Eltern-Lehrer-Konferenz kann zu ihren Treffen Schüler der Oberstufe einladen.
 - Der Elternrat lädt zu den Treffen ein, legt die Tagesordnung fest und übernimmt die Organisation der zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Vortragenden Personen
 - Aufgabe der Eltern-Lehrer-Konferenz ist es, pädagogische Fragen und Angelegenheiten, die im allgemeinen Interesse von Eltern, Lehrern und / oder Schülern liegen oder das Gesamtinteresse der Schule betreffen, zu erörtern und zu beraten.
 - Die Eltern-Lehrer-Konferenz kann Empfehlungen erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und / oder der Lehrerkonferenz vorlegen.

§ 10 - Der Vertrauensrat

- 1) Den Vertrauensrat bilden Personen, die vom Vertrauen der Schulgemeinschaft getragen sind. Sie werden vom Elternrat vorgeschlagen und vom Vertrauensrat aufgenommen.
- 2) Aufgabe des Vertrauensrates ist es, möglichen Konflikten im Schulleben, auch solchen im pädagogischen Bereich, vorzubeugen bzw. darauf hinzuwirken, aufgetretene Konflikte zu einer Lösung zu führen.
- 3) Zu diesem Zweck kann sich der Vertrauensrat jederzeit mit allen Organen des Vereins und seinen Mitgliedern beraten. Organe und Mitglieder sind verpflichtet, ihm Auskünfte zu erteilen und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 4) Der Vertrauensrat ist in jedem Fall vor der Erteilung eines Schulverweises zu beteiligen.
- 5) Anhörung bei Vereinsausschluss (siehe § 4 Abs. 6)
Vor Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist der Vertrauensrat zu beteiligen.
- 6) Auf die Mitgliedschaft im Vertrauensrat kann verzichtet werden.

§ 11 Der gemeinsame Beirat von Schulverein und Förderverein

Präambel

Mit dem gemeinsamen Ziel, die Michaeli Schule Köln fördernd zu begleiten, und in der gemeinsamen Verantwortung für eine gedeihliche Entwicklung der dieser Schule anvertrauten Schülerinnen und Schüler, wollen Vorstände und Beirat im Konsens ihre Aufgaben meistern – entsprechen dem Satz von Rudolf Steiner: „Leben in der Liebe zum Handeln und Leben lassen im Verständnis des fremden Wollens ist die Grundmaxime des freien Menschen.“

- 1) Es wird ein gemeinsamer Beirat der Vereine „Integrative Waldorfpädagogik Köln e.V.“ und „Michaeli Schulverein Köln e.V.“ aus Personen gebildet, die zur Erlangung des Vereinzwecks besondere Kompetenzen haben und die bereit sind, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat gibt sich – in Absprache mit dem Vorstand – eine Geschäftsordnung.
- 2) Mitglied des Beirates kann nur ein Vereinsmitglied werden. Es darf zudem weder den Vorständen noch der Geschäftsführung beider Vereine angehören.
- 3) Der Beirat besteht aus 3 - 5 Personen. Er wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, die mindestens zur Wahl der Vereinsgremien gemeinsam tagt. Spätestens 3 Monate und frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit soll eine von der Mitgliederversammlung zu benennende vierköpfige Auswahlkommission geeignete Kandidaten festlegen. Mitglieder der Auswahlkommission können nicht als Beiratskandidaten vorgeschlagen werden.
- 4) Von den Bewerbern um das Amt des Beirates, die die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Beirat nach innen und außen repräsentiert. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Beirats übertragen.
- 5) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Beirates bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Der Beirat tagt mindestens viermal im Jahr, wobei eine der Beiratssitzungen spätestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden soll. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Sprecher des Beirats schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7) Beiratssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Beirats können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beiratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sprecher des Beirats zu unterzeichnen.
- 8) Eine sonstige Versammlung des Beirats ist einzuberufen, wenn dies von einem Beiratsmitglied oder von den Vorständen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ruft der Vorstand den Beirat zu einer sonstigen Versammlung zusammen, so kann das schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung geschehen. Die 2-Wochen-Frist aus §7 c 6) 1. Abs. gilt in diesem Falle nicht.
- 9) Vor Ablauf der Amtsperiode kann der Beirat nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 10) Der Beirat hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Unterstützung und Beratung des Vorstands und der Schulführungskonferenz im Sinne einer Qualitätssicherung
 - Zustimmung zu dem vom Vorstand vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplan

- Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses zur Vorbereitung für die Mitgliederversammlung
 - Sicherstellung einer zeitnahen Information über Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung und Berichterstattung an die Mitglieder (z.B. in den Michaeli Nachrichten)
- 11) Der Beirat übernimmt im Zuge der Vorbereitung von Vorstandsneuwahlen die Funktion der Wahlkommission. Nur der Beirat nimmt Vorschläge entgegen und schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Vorstandswahl vor.

§ 12 - Protokollierung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, ist von der Mitgliederversammlung einstimmig, zumindest jedoch mit vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den "Bund der Freien Waldorfschulen e. V.", Stuttgart. Sollte dieser Bund zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr bestehen oder nicht mehr die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung besitzen, so geht das Vermögen des Vereins auf einen anderen gemeinnützigen Verein, der auf anthroposophischer Grundlage arbeitet, über.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln, den 23.06.2014